



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.12.2015  
C(2015) 8465 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 3.12.2015**

**über eine Einzelmaßnahme zugunsten der Bundesrepublik Nigeria zulasten des  
11. Europäischen Entwicklungsfonds**

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.12.2015

## über eine Einzelmaßnahme zugunsten der Bundesrepublik Nigeria zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Nationale Richtprogramm (NRP) für die Bundesrepublik Nigeria für den Zeitraum 2014-2020<sup>3</sup> angenommen, in dem unter Punkt 6 folgende Prioritäten genannt werden: Begleitmaßnahmen in Form einer verstärkten Unterstützung des nationalen Anweisungsbefugten (NAO) und einer Fazilität für technische Zusammenarbeit zur Unterstützung und Begleitung der Programmierung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des 11. EEF.
- (2) Das Ziel dieser Maßnahme zulasten des Internen Abkommens über den 11. EEF<sup>4</sup> (im Folgenden „Internes Abkommen“) besteht darin, einen Beitrag zur Armutsminderung in Nigeria zu leisten, indem Wirksamkeit, Effizienz, Wirkung und Sichtbarkeit der Entwicklungszusammenarbeit der EU sowie die Eigenverantwortlichkeit der nigerianischen Behörden verbessert werden. Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt: Ausbau der Kapazitäten des NAO und der nationalen Planungskommission hinsichtlich der Verwaltung der EEF-Fonds auf föderaler, bundesstaatlicher und lokaler Ebene, um eine wirksame Planung und Umsetzung der von der EU finanzierten Projekte und Programme zu gewährleisten und die Führungsrolle des NAO bei der Geberkoordinierung und behördenübergreifenden Zusammenarbeit zu stärken – durch stärkere Einbeziehung der Aufgaben des NAO auf Ebene der Ministerien, Abteilungen und Behörden im Einklang mit dem Cotonou-Abkommen und der EEF-Strategie für technische Zusammenarbeit.

---

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

<sup>3</sup> Beschluss C(2014)3611 vom 12.6.2014.

<sup>4</sup> Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013).

- (3) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>5</sup> erlassen werden, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (4) Die Kommission sollte dem in diesem Beschluss genannten Partnerland – vorbehaltlich des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, der aufgrund von Artikel 17 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 anwendbar ist, muss der zuständige Anweisungsbefugte dafür sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überwachen und zu unterstützen. Eine Beschreibung dieser Maßnahmen und der übertragenen Aufgaben ist diesem Beschluss beigefügt.
- (5) Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen sollte auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gestattet werden, die gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung finden.
- (6) Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung findet, sollte die Kommission definieren, welche Änderungen zu diesem Beschluss nicht substantiell sind, damit derartige Änderungen vom zuständigen Anweisungsbefugten vorgenommen werden können.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des mit Artikel 8 des Internen Abkommens eingesetzten Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds –

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

#### **Annahme der Maßnahme**

Die beigefügte Einzelmaßnahme für die Bundesrepublik Nigeria zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird angenommen.

Diese Maßnahme umfasst Folgendes:

- Anhang: Unterstützung des Büros des Nationalen Anweisungsbefugten (Phase IV) – Nigeria

#### *Artikel 2*

#### **Finanzbeitrag**

Der Höchstbeitrag der Europäischen Union zur Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme beläuft sich auf 8 500 000 EUR zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

---

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen abdecken.

### *Artikel 3*

#### **Durchführungsmodalitäten**

Die Haushaltsvollzungsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung werden vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung der im Anhang genannten Einrichtung übertragen.

Im Abschnitt „Implementation“ (Durchführung) im Anhang dieses Beschlusses sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.

### *Artikel 4*

#### **Nicht substanzielle Änderungen**

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, und Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten nicht als substanziell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken. Die in diesem Artikel genannte Obergrenze gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 3.12.2015

*Für die Kommission*

*Neven Mimica*

*Mitglied der Kommission*      *Neven MIMICA*

*Mitglied der Kommission*

